



POSTGRADUALE FERNSTUDIENGÄNGE
MANAGEMENT & LAW



STUDIENBRIEF WR0430 ▣ WIRTSCHAFTSRECHT

WIRTSCHAFTSSTRAF- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITEN- RECHT

AUTOR ▣
RECHTSANWALT DR. ROLF KRÜGER

Leseprobe – Auszug
aus einem Studien-
brief



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES

 TECHNISCHE UNIVERSITÄT
KAISERSLAUTERN

DISTANCE AND INDEPENDENT
STUDIES CENTER 

Kurzinfo zum Autor

Dr. Rolf Krüger

Geboren am 1. 2. 1953 in Rheine/Westfalen. Er absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms Universität in Münster. Als Student arbeitete Dr. Krüger mehrere Jahre am Lehrstuhl für Rechtssoziologie von Prof. Dr. Helmut Schelsky und erhielt ein Stipendium des Instituts für Begabtenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung. 1979 legte er sein erstes juristisches Staatsexamen vor dem Justizprüfungsamt in Hamm ab, dem von 1980 bis 1982 die Referendarzeit in Dortmund und Essen folgte. Unter der Betreuung von Prof. Dr. Kollhoser promovierte er 1982 an der juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms Universität in Münster zum Dr. jur. 1983 bestand er die zweite juristische Staatsprüfung in Düsseldorf und wurde im selben Jahr als Rechtsanwalt beim Landgericht Münster zugelassen. Seit 2001 ist er Fachanwalt für Strafrecht.

Dr. Krüger ist Partner der Rechtsanwalts GmbH Alpmann/Fröhlich in Münster. Sein anwaltliches Tätigkeitsfeld sind das Wirtschaftsstrafrecht und das Strafrecht der Heilberufe.

Seit 1979 ist Dr. Krüger für das juristische Repetitorium und die Verlagsgesellschaft Alpmann Schmidt tätig. Er ist dort Mitgeschäftsführer und Gesellschafter mit der Ressortverantwortung für das Straf- und Strafprozessrecht. Seit vielen Jahren hält er mündliche Kurse zur Vorbereitung auf das Referendar und Assessorexamen und hat zahlreiche Lehrbücher, Nachschlagewerke und Ausbildungsmaterialien verfasst.

Von 1999 bis 2004 war er zudem Gastdozent für Wirtschaftsstrafrecht an der Europäischen Humanistischen Universität in Minsk/Weissrussland.



Lernziele

Lernziele des Kurses

- Grundkenntnisse des Sanktionssystems und der Strafverfolgung in Deutschland
- Basiswissen der allgemeinen Strafrechtslehre und der Grundlagen der Strafbarkeit
- Spezielle Rechtskenntnisse der typischen Wirtschaftsdelikte zur Vermeidung von Strafbarkeitsrisiken bei wirtschaftlicher Betätigung
- Rechtskenntnisse über die Rechte als Beschuldigte und Zeugen
- Handlungsempfehlungen für betriebsinterne Ermittlungen von Straftaten und bei Ermittlungshandlungen der Strafverfolgungsbehörden

Leseprobe

Teil 1: Einleitung

Kapitel 1: Bedeutung des Wirtschaftsstrafrechts

Worum es geht

Das Wirtschaftsstrafrecht erlebt in den letzten Jahren einen „Boom“. Das fällt jedem auf, der Zeitung liest: Schwarze Kassen bei Siemens, Korruption bei MAN und VW, Liechtensteiner Steuer-CD, Missmanagement bei der Karstadt-Pleite usw. Für die betroffenen Unternehmen sind die Verfahren mit ungeheuren Kosten, Imageverlust und Umsatzeinbußen verbunden. Für die persönlich Betroffenen bedeuten sie in aller Regel das Ende der Karriere.

Die Unternehmer und ihre Berater reagieren auf diesen Druck inzwischen mit Präventionsmaßnahmen. So ist „Compliance“ zu dem Schlagwort im Wirtschaftsrecht geworden. Hierbei geht es um Haftungsvermeidung durch Organisation der Legalität in Wirtschaftsunternehmen. Von „Criminal Compliance“ spricht man inzwischen, wenn es um Maßnahmen zur Erkennung und Vermeidung spezieller Strafbarkeitsrisiken bei wirtschaftlicher Betätigung geht. Compliance wird in den Firmen institutionalisiert durch „Compliance-Regeln“ als firmenbezogenes „Grundgesetz“, überwacht von einem „Compliance-Officer“ und „Compliance Board“ und umgesetzt durch „Compliance-Schulungen“.

Und dann macht man den Wirtschaftsteil der Morgenlektüre wieder zu und denkt: „Das sind alles nur Themen für die ganz Großen im Geschäft.“ Weit gefehlt! Wirtschaftsstrafrechtliche Risiken treffen praktisch jeden Erwerbstätigen, vom Konzernmanager bis zum Einzelunternehmer.

Was es heißt, in die Mühlen eines Wirtschaftsstrafverfahrens zu geraten, zeigt der nachfolgende Fall:

Sie sind Inhaber eines mittelständischen Tiefbau-Unternehmens, einem Familienbetrieb in der dritten Generation, der sich auf Rohrverlegungen für Gas, Wasser und Kanalisation spezialisiert hat. Ihre Firma lebt größtenteils von Aufträgen der öffentlichen Hand, speziell der Gemeinde ihres Firmensitzes. Bei Ausschreibungen der kommunalen Wasserwerke GmbH hat Ihr Betrieb in den vergangenen Jahren fast stets den Zuschlag erhalten und Aufträge im Gesamtvolumen von 10 Mio. € abgewickelt, die dem Unternehmen 500.000 € Gewinn eingebracht haben. Die Firma ist deshalb wirtschaftlich gesund, Liquidität von durchschnittlich 300.000 € ist auf dem Firmenkonto vorhanden; ein anderer

Auftraggeber, für den Sie als Subunternehmer tätig sind, schuldet Ihnen noch 200.000 €.

Vor einigen Monaten haben Sie sich durch Auflösungsvertrag von Ihrem leitenden Angestellten G. Schmiert getrennt. Sie hatten diesem in der Auftragsakquisition nach und nach freie Hand gelassen, weil er offenbar sehr effektiv mit den Damen und Herren aus den Rathäusern verhandelte. Die jeweiligen Ausschreibungsangebote hatten Sie unterschrieben. Ihre Wege mit Herrn Schmiert hatten sich getrennt, weil seine Gehaltsforderungen immer höher wurden und er Mitgesellschafter werden wollte. Nach der Unterschrift und dem Auflösungsvertrag hatte S Ihnen noch vielsagend erklärt, Sie würden seinen Weggang noch bitter bereuen.

Eine Morgens lesen Sie folgenden Artikel in der Lokalzeitung:

Morast der Korruption auch in unserem Rathaus?

Wie wir aus Kreisen der Justizverwaltung erfahren haben, ist ein ortsansässiges Tiefbauunternehmen anonym angezeigt worden, jahrelang übertriebene Aufträge erschließen zu haben. In den Leistungsverzeichnissen der Ausschreibungen sollen etliche Positionen enthalten gewesen sein, die angeblich nie zur Ausführung gelangten und durch deren besonders niedrige Kalkulation das Gesamtangebot immer günstiger war als diejenigen der Mitbieter. Dafür soll Schmiergeld an hochgestellte Persönlichkeiten in der Gemeindeverwaltung in sechsstelliger Höhe geflossen sein. Wie es in der Anzeige weiter heißt, sollen auch Mitarbeiter des Unternehmens bei der Gartengestaltung im noblen Privathaus des sauberen Beamten kostenlose Arbeiten verrichtet haben. Sogar der betriebseigene Geländewagen soll ihm regelmäßig für dessen Jagdausflüge kostenlos zur Verfügung gestellt worden sein. Der Pressesprecher der Staatsanwaltschaft erklärte auf Befragen unserer Zeitung: „Wir ermitteln.“ Der Bürgermeister wollte sich zu den Vorwürfen nicht äußern.

Sie denken gleich an die Worte Ihres früheren Mitarbeiters zurück und ahnen, dass sich der Artikel auf Ihre Firma bezieht. Eine kurze Rückfrage bei Ihrem Fahrzeugmeister bestätigt die Befürchtung: „Ja, den Mercedes-Allrad haben wir auf Anweisung von Herrn Schmiert an Wochenenden immer Herrn Amtsleiter B. Stechlich gegeben.“

Sie versuchen sich zu beruhigen: „Persönlich habe ich doch eigentlich nichts zu befürchten. Ich habe mich immer korrekt verhalten und hatte mit der Polizei noch nie etwas zu tun. Deshalb wird sich auch keiner an mir vergreifen. Wenn da wirklich etwas gewesen sein sollte, dann ist das allein die Sache von diesem Schmiert. Aber der ist ja glücklicherweise weg. Der Betrieb wird jetzt ein paar Wochen lang in der Zeitung stehen, aber irgendwann ist das auch vorbei und dann wird alles wieder so wie früher...“

Ein Trugschluss! Das was jetzt auf Sie zukommt, wird die wahrscheinlich schwerste Prüfung Ihres Lebens und mit hoher Wahrscheinlichkeit Ihren Betrieb in die Insolvenz treiben. Was wird passieren?

Literaturliste

Britta Bannenberg / Wolfgang Schaupensteiner "Korruption in Deutschland" S. 100 - 206

In den Rubriken „Testfragen“ können Sie Aufgaben über die Buttons „Multiple Choice“, „Lückentest“ und „Frage“ sowie Freitext über den Button „Textbaustein einfügen“ eintragen.

Fall- / Problemlösung

I. Zuständig für das weitere Vorgehen ist die **Staatsanwaltschaft**, § 152 Abs. 2 StPO. Geht es um Wirtschaftsstraftaten, agieren oft Schwerpunktstaatsanwaltschaften unter Zuhilfenahme betriebswirtschaftlich sowie steuer- und bilanzrechtlicher Spezialisten, den sog. **Wirtschaftsreferenten** und **Zentralstellen der Polizei** zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität. Die Strafverfolgungsbehörden prüfen zunächst, ob sich aus der anonymen Anzeige der sog. **Anfangsverdacht** für Straftaten ergibt, ob also nach kriminalistischer Erfahrung aufgrund des als wahr unterstellten Inhalts des Schreibens „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine verfolgbare Straftat bestimmter Personen vorliegen. Dass die Anzeige anonym ist, spielt keine Rolle. Die Ermittlungsbehörden müssen prinzipiell jeder Information, die nicht offensichtlich querulatorisch oder unsinnig ist, nachgehen. Anonyme Anzeigen werden in der Praxis sehr ernst genommen, wenn sie konkrete Geschehnisse wiedergeben.

Das sog. „**Whistleblowing**“ (aus dem Englischen übersetzt als „Alarmschlagen“) ist längst gesellschaftlich und staatlich gewünschte Praxis zur Aufdeckung kriminellen Verhaltens. Zum Schutz des Hinweisgebers kann dieser in der Anonymität bleiben. So nutzen das LKA Niedersachsen und die Telekom seit Jahren das „Business Keeper Monitoring System“ (BKMS). Diese Portalsoftware ermöglicht nicht nur anonyme Hinweise, sondern der Hinweisgeber kann auch einen virtuellen Briefkasten einrichten und so in einen anonymen Dialog eintreten.

Anzeigen kommen auch immer öfter **von der Unternehmensleitung** selbst, um gegenüber der Belegschaft und im Außenverhältnis zu dokumentieren, dass man streng auf die Einhaltung der Compliance-Regeln achtet und mit den Strafverfolgungsbehörden kooperiert. Regelmäßig gehen dem betriebsinterne Ermittlungen mit „Interviews“ der Betroffenen voraus.

Im vorliegenden Fall werden zunächst Vorermittlungen darüber angestellt, ob die in der Anzeige genannten Geschehnisse einen wahren Kern haben könnten, also ob es die behaupteten Ausschreibungen gegeben hat und welches Unternehmen häufiger den Zuschlag erhalten hat. Er wird sich dann erste Informationen über die Organisationsstruktur der Wasserwerke GmbH und Ihres Unternehmens durch allgemein zugängliche Quellen verschaffen, z. B. Handelsregister, Internet.

II. Passen die Informationen zur Strafanzeige, sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren als erste Stufe eines Strafverfahrens zu eröffnen (sog. Legalitätsprinzip).

1. Das Ermittlungsverfahren richtet sich hier gegen folgende Beschuldigte:

- Die Geschäftsführung der Wasserwerke GmbH, speziell den Herrn B. Stechlich, aber auch alle Bediensteten, die mit den Ausschreibungen zu tun hatten.
- Verantwortliche Ihres Unternehmens, dort vor allem gegen **Sie als Geschäftsinhaber**, dessen Unterschrift die möglicherweise kriminellen Ausschreibungsangebote tragen.

2. Folgende Straftaten kommen in Betracht:

a) Mögliche **Straftaten des B. Stechlich**

- **Fortgesetzte und gewerbsmäßige Bestechlichkeit als Amtsträger** in mehreren besonders schweren Fällen (§ 332 Abs. 1 S. 1 StGB i. V. m § 335 Abs. 1 Nr. 1 a , Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 StGB) mit einer Strafdrohung von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe,
- **Gewerbsmäßige Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr** in mehreren besonders schweren Fällen (§ 299 Abs. 1 StGB, § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Nr. 2 StGB), für jeden Fall mit einer Strafdrohung von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe,

- **Mehrere Fälle von Einkommens-Steuerhinterziehung** (§ 370 AO) durch Nichtversteuerung der erhaltenen Schmiergelder,
- **Mittäterschaftlicher Betrug** gegenüber der Gemeinde zum Nachteil der übrigen Anbieter in mehreren besonders schweren Fällen (§ 263 Abs. 1, 3 S. 2 Nr. 1, 2, 4 StGB), jeweils mit einer Strafdrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe,
- **Untreue** gegenüber der Gemeinde durch Ermöglichen überhöhter Angebote in mehreren besonders schweren Fällen (§ 266 Abs. 1, Abs. 2 StGB i. V. m. § 263 Abs. 1, 3 S. 2 Nr. 2, 4 StGB), jeweils mit einer Strafdrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

b) Mögliche Straftaten Verantwortlicher des Tiefbauunternehmens

- **Gewerbsmäßige Bestechung** von Amtsträgern in mehreren besonders schweren Fällen (§ 334 Abs. 1 S. 1 iVm § 335 Abs. 1 Nr. 1 b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 StGB), für jeden Fall mit einer Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe,
- **Gewerbsmäßige Bestechung im geschäftlichen Verkehr** in mehreren besonders schweren Fällen (§ 299 Abs. 1 StGB, § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Nr. 2 StGB), für jeden Fall mit einer Strafdrohung von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe,
- **Mittäterschaftlicher Betrug** gegenüber der Gemeinde zum Nachteil der übrigen Anbieter in mehreren besonders schweren Fällen (§ 263 Abs. 1, 3 S. 2 Nr. 1, 2, 4 StGB), jeweils mit einer Strafdrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe,
- **Anstiftung zur Untreue** gegenüber der Gemeinde durch Ermöglichen überhöhter Angebote in mehreren besonders schweren Fällen (§ 266 Abs. 1, Abs. 2 StGB i. V. m. § 263 Abs. 1, 3 S. 2 Nr. 2, 4 StGB), jeweils mit einer gemilderten (§ 28 Abs. 1 StGB, § 49 Abs. 1 Nr. 3 StGB) Strafdrohung von einem Monat bis zu siebeneinhalb Jahren Freiheitsstrafe.

III. Das Ziel des Ermittlungsverfahrens ist festzustellen, ob die Vorwürfe sich mit einer für eine Anklageerhebung hinreichenden Sicherheit beweisen lassen und wer als Täter oder Teilnehmer beteiligt ist. Da durch den Presseartikel die Gefahr besteht, dass Beweismittel beseitigt werden und sich die Beteiligten absprechen, wird der Staatsanwalt unverzüglich folgende Maßnahmen ergreifen:

- Erwirkung richterlicher **Beschlagnahmebeschlüsse** (§ 98 StPO) und richterlicher **Durchsuchungsbeschlüsse** (§ 102 Abs. 2 StPO) bezüglich aller Geschäftsräume der Wasserwerke GmbH und Ihres Tiefbau-Unternehmens, aber auch der Wohnungen bei Herrn Stechlich und bei Ihnen. Auch Autos, Bankkonten, Server und PCs werden durchsucht. Die E-Mail-Korrespondenz auf Providern, bei denen das Unternehmen und die Beschuldigten Email-Konten betreiben, wird beschlagnahmt. Für all diese Maßnahmen genügt schon einfacher Tatverdacht und die bloße Vermutung, dass Beweismittel gefunden werden können. Die Durchsuchungen werden nach einem Einsatzplan zeitgleich durchgeführt. **Sie müssen in allernächster Zeit damit rechnen, dass ein größeres Aufgebot von Polizeibeamten mit Kleintransportern bei Ihnen in der Firma und zu Hause anrückt und die gesamte Buchführung, digitalen Datenspeicher und Ihre privaten Kontounterlagen abtransportiert;**
- **Auskunftsersuchen** bei den Netzbetreibern über die gespeicherten Verbindungsdaten einschließlich der Geodaten aller firmen- und personenbezogenen **Handys** für einen abgegrenzten Zeitraum der Vergangenheit und Zukunft, § 100 g StPO iVm § 100 a Abs. 2 Nr. 1 r) und t) StPO;
- **Abhören und Aufzeichnen** des laufenden Telefon- und E-Mail-Verkehrs sowie der Standorte der verwendeten Mobiltelefone gemäß § 100 a StPO.
- Erwirkung von **Haftbefehlen** gegen alle Beschuldigten (§ 112 StPO). Der hierfür erforderliche „dringende Tatverdacht“ ist gegeben, sobald sich auch nur ein Teil der zur Anzeige gebrachten Tatsachen (z. B. die Leihe des Geländewagens) bestätigt. Den weiter erforderlichen „Haftgrund“ wird jeder Ermittlungsrichter in Fluchtgefahr sehen, begründet in der Höhe der zu erwartenden Freiheitsstrafen (geschätzt: 4 - 6 Jahre). Darüber hinaus neigt die Praxis dazu – an sich am Gesetz vorbei – bei Korruptionsdelikten stets Verdunkelungsgefahr anzunehmen; es wird aus dem auf Vertuschung angelegten Charakter der Delikte darauf geschlossen, dass die Aufklärung durch unlautere Machenschaften erschwert wird. Tatsache ist, dass der Druck der Untersuchungshaft auch dazu eingesetzt wird, Beschuldigte zu zermürben und zu Geständnissen zu veranlassen. **Da Sie bei Ihrer ersten Vernehmung erklären werden, Sie hätten nichts mit der Sache zu tun, was ja stimmt (!), besteht bis zur Aufdeckung des wahren Geschehens für Sie die Gefahr, in U-Haft zu kommen.**

IV. Gerade für das Wirtschaftsstrafrecht hat sich der Gesetzgeber den Grundsatz „Crime does not pay“ zur Maxime gemacht und eine systematische **Vermögensabschöpfung** vorgesehen. Würde der Staat erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils solche Maßnahmen ergreifen können, wäre in der Regel nichts mehr zu holen, weil die Täter vorher alles beiseite geschafft haben. Deshalb besitzen die Strafverfolgungsbehörden schon im Ermittlungsverfahren ein umfangreiches Instrumentarium **vorläufiger Maßnahmen**:

- Das an den B. Stechlich gezahlte **Schmiergeld** wird dieser in voller Höhe verlieren. Geht man davon aus, dass – wie häufig in vergleichbaren Fällen – die Schmiergelder durch überhöhte Preise für die Leistungen des Schmiergeldgebers „refinanziert“ werden, so ist das Schmiergeld letztlich Spiegelbild des durch die Untreue angerichteten Schadens der Wasserwerke GmbH, die die überhöhten Preise bezahlen musste. Stechlich wird also das Schmiergeld als Schadensersatz an die Gemeinde zurückzahlen müssen. Um diesen Anspruch zu sichern, kann die Staatsanwaltschaft schon im Ermittlungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen eine sog. **Rückgewinnungshilfe** durch dinglichen Arrest betreiben (§ 111b Abs. 5 i. V.m. Abs. 2 StPO), z. B. dadurch dass Bargeld und Wertsachen bei Stechlich in Gewahrsam genommen werden oder dass eine Sicherungshypothek in sein Hausgrundstück eingetragen wird.
- Hat jemand für eine rechtswidrige Tat oder aus ihr einen materiellen Vorteil erlangt, so wird dieser Vorteil konfisziert, juristisch präziser: der **Verfall** angeordnet (§ 73 Abs. 1 S. 1 StGB). Ist der Gegenstand selbst nicht mehr vorhanden oder kann er seiner Natur nach nicht herausgegeben werden, tritt an dessen Stelle der Wertersatz (§ 73c StGB). Das „Erlangte“ *für* die rechtswidrige Tat sind die Vermögenswerte, die dem Täter als Gegenleistung für sein rechtswidriges Handeln gewährt werden, also bei B. Stechlich das Bestechungsgeld. Das „Erlangte“ *aus* der Tat sind dagegen alle Vermögenswerte, die unmittelbar aus der Verwirklichung des jeweiligen Tatbestandes zugeflossen sind. Im Rahmen korruptiver Auftragsvergabe ist das der wirtschaftliche Wert der jeweiligen Auftragserteilung, nicht aber der vereinbarte Werklohn. Der wirtschaftliche Wert eines Auftrages bemisst sich nach der kalkulierten oder branchenüblichen Gewinnspanne (BGHSt 50, 299, 309 ff = Kölner Müllskandal). Gegenleistungen oder Kosten, die für die Erlangung aufgewendet wurden, dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Es gilt das sog. Bruttoprinzip (vgl. BGHSt 51, 65, 66). **Ihr Unternehmen**

hat durch die betrügerischen Angebote Aufträge im Wert von 10 Mio € erhalten. Dass Sie persönlich mit der Straftat nichts zu tun haben, spielt keine Rolle! Ausreichend ist, dass die Vorteile Ihrem Unternehmen durch G. Schmiert zugeflossen sind, der als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Unternehmens tätig war (§ 73 Abs. 3 StGB)! Die Höhe könnte allenfalls aufgrund besonderer Härte zu mindern sein (§ 73c StGB).

Die Sicherung des Verfalls kann schon im Ermittlungsverfahren erfolgen, und zwar durch **Beschlagnahme von Vermögenswerten** (§ 111b Abs. 1 StPO). Geldforderungen gegenüber Dritten können gepfändet werden (§ 111c Abs. 3 StPO).

Sie müssen damit rechnen, dass im Lauf des Ermittlungsverfahrens das Guthaben auf dem Geschäftskonto in Höhe von 300 000 € sowie Ihre Forderung aus dem Subunternehmervertrag in Höhe von 200. 000 € gepfändet werden wird.

- Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat gebraucht wurden, können **eingezogen** werden (§ 74 StGB). Der Geländewagen war im vorliegenden Fall ein solches Tatmittel, weil dessen ständige Überlassung einen Teil der dem B. Stechlich zugewandten Vorteile darstellte (vgl. OLG Frankfurt NStZ-RR 2000, 45 zu einer Ferienwohnung als Bestechungsmittel). Dass der Wagen gar nicht dem Täter G. Schmiert gehört, sondern im Firmenvermögen steht, spielt wieder keine Rolle, weil sich ihr Unternehmen das Vertreterverhalten des Mitarbeiters zurechnen lassen muss (§ 75 Nr. 4 StGB). Auch die Einziehung kann bereits im Ermittlungsverfahren erfolgen, und zwar bei beweglichen Sachen durch Anordnung ihrer **Beschlagnahme** (§ 111b Abs. 1 StPO) und durch Wegnahme des Gegenstandes (§ 111c Abs. 1 StPO). **Verabschieden Sie sich also in Gedanken auch schon mal von Ihrem schönen Mercedes.**

V. Die öffentliche Hand vergibt keine Aufträge mehr an Unternehmen, die in Korruptionsverfahren verstrickt waren. Es existieren sog. **Korruptionsregister**, also schwarze Listen, in die solche Firmen von Amts wegen eingetragen werden (§ 4 KorruptbG NRW). Im Übrigen werden vor Ausschreibungen oder freihändigen Auftragsvergaben sog. **Selbstauskünfte** von den Firmen eingeholt, in denen diese ihre Zuverlässigkeit darlegen müssen. In solchen Formularen wird auch danach gefragt, ob Korruptionsverfahren anhängig gewesen sind oder noch sind. **Sofern Ihr Unternehmen nach den Beschlagnahmemaßnahmen nicht schon insolvent geworden ist, wird dies durch mangelnde Aufträge eintreten.**

VI. Und was ist, wenn sich – hoffentlich noch vor einer mündlichen Hauptverhandlung – Ihre strafrechtliche Unschuld herausstellt? Leider nicht viel:

- Sie bekommen **für jeden Tag erlittener U-Haft 25 €** (in Worten: fünf- undzwanzig Euro!) Haftentschädigung (§ 7 Abs. 3 StrEG) und gegebenenfalls die gesetzlichen Verteidigergebühren, soweit es um die Aufhebung des Haftbefehls geht.
- Sie müssen auch bei strafrechtlicher Unschuld immer noch damit rechnen, dass die Ihnen die Staatsanwaltschaft vorwirft, zumindest fahrlässig Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf Herrn Schmiert unterlassen und damit eine **Ordnungswidrigkeit nach § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG** begangen zu haben. Diese kann § 130 Abs. 3 OWiG in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße von bis zu 1 Mio € geahndet werden. **Machen Sie sich also auch noch auf einen saftigen Bußgeldbescheid gefasst.**
- Für die Verteidigung im Ermittlungsverfahren als solche **zahlt der Staat auch bei Einstellung des Strafverfahrens nichts**, weil unser Kostenrecht davon ausgeht, dass angesichts der Objektivität der Ermittlungsbehörden ein Verteidiger in dieser Phase nicht erforderlich sei, obwohl genau das Gegenteil der Fall ist. Das Kostenrisiko für eine effektive Strafverteidigung kann man nur durch eine vorher abgeschlossene Manager-Strafrechtsschutzversicherung abdecken, die auch die Kosten bei dem Vorwurf von Vorsatztaten übernimmt. Das bieten aber nur ganz wenige Versicherungen an und natürlich auch nur, sofern es nicht zu einer Verurteilung kommt.

VII. Auf dem Schaden für Ihr Unternehmen werden Sie sitzen bleiben. Für die Folgen eines Ermittlungsverfahrens zahlt der Staat nur bei Amtspflichtverletzung. Eine solche liegt aber gerade nicht vor, wenn die Staatsanwaltschaft pflichtgemäß einem Verdacht nachgeht.

Klar: Herr Schmiert schuldet Ihnen Schadensersatz. Aber wetten wir, dass bei dem nichts zu holen ist?!....

Quintessenz der Lerneinheit

- „Compliance“ ist Haftungsvermeidung durch Organisation von Legalität in Wirtschaftsunternehmen; „Criminal Compliance“ erfasst alle Maßnahmen zur Erkennung und Vermeidung spezieller Strafbarkeitsrisiken bei wirtschaftlicher Betätigung.
- Jeder im Wirtschaftsleben Tätige kann Beschuldigter in einem Wirtschaftsstrafverfahren werden. Solche Verfahren können persönlich und wirtschaftlich verheerende Folgen haben.
- Entscheidungsträger in Unternehmen müssen deshalb die besonderen strafrechtlichen Risiken in Ihrem Tätigkeitskreis kennen. Risikokenntnis ist Vorbedingung für die erforderliche Sensibilität, strafrechtlich gefährliche Fehlentscheidungen oder Fehlentwicklungen zu verhindern. Dem dienen die Kapitel zum Wirtschaftsstrafrecht.
- Für den Fall, dass es zu einer strafrechtlichen Verwicklung kommen sollte, müssen die Rechte bekannt sein. Deshalb im Anschluss an die materiellrechtlichen Kapitel noch ein Überblick über die Zwangsmittel und den Strafprozess.
- Der Lehrbrief schließt ab mit einer Liste praktischer Verhaltensregeln vor und bei einem Strafverfahren.

Teil 2: Wirtschaftsstrafrechtliche Grundlagen

Kapitel 1: Was ist „Wirtschaftsstrafrecht“ und woher weiß man, was verboten und was erlaubt ist?

I. Unter **Wirtschaftsstrafrecht** i. w. S. versteht man die Gesamtheit aller Sanktionsnormen, die bei **wirtschaftlicher Betätigung den Missbrauch des im Wirtschaftslebens nötigen Vertrauens erfassen und über eine individuelle Schädigung hinaus Belange der Allgemeinheit berühren** (Dannecker in Wabnitz / Janovsky "Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts" 1 Rdnr. 9).

II. Was sind „Sanktionsnormen“?

1. Zur Durchsetzung seiner Ziele kennt die Rechtsordnung ganz verschiedene, zum größten Teil gesetzlich geregelte, zum Teil auch durch die Rechtsprechung entwickelte Instrumentarien:

a) So kann dem Verletzten ein individueller Anspruch auf **Beseitigung** einer Störung und auf **Unterlassung** weiterer Beeinträchtigungen zustehen.

Beispiel: Bei unlauterem Wettbewerb (§ 3 UWG) hat diese Rechte jeder Mitbewerber (§ 8 UWG).

Dem Betroffenen steht in aller Regel auch ein **Ersatzanspruch** zu, wenn die Rechtsbeeinträchtigung bei ihm zu einem Schaden geführt hat.

Beispiel: Schadensersatzanspruch des Mitbewerbers bei unlauterer Werbung eines Konkurrenten (§ 9 UWG) oder Schadensersatzanspruch bei rechtswidrigen Eingriffen in seinen Gewerbebetrieb (§ 823 Abs. 1 BGB).

Echte Sanktionen, also Sühnefolgen mit repressivem Charakter und Ausdruck staatlicher und gesellschaftlicher Missbilligung sind diese Rechtsfolgen aber nicht.

b) Den Zweck der Ahndung für begangenes Unrecht erfüllen nur das Strafrecht und das **Ordnungswidrigkeitenrecht**.

- **Straftaten** sind echtes Kriminalunrecht für besonders rechtsfeindliches Fehlverhalten.
- **Ordnungswidrigkeiten** lassen sich materiell als „Verwaltungsunrecht“ kennzeichnen.

aa) Für Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten gilt als rechtsstaatliches Kardinalprinzip der **Bestimmtheitsgrundsatz**. Für das Strafrecht ist dieser in Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB, § 2 StGB niedergelegt. Im Ordnungswidrigkeitenrecht finden sich gleichlautende Regelungen in § 3 OWiG, § 4 OWiG.

Der Bestimmtheitsgrundsatz besagt:

- Das was verboten ist, muss sich in einem förmlichen Gesetz oder einer Rechtsverordnung finden lassen, auf die ein Gesetz Bezug nimmt. **Verbote können nicht durch Gewohnheitsrecht entstehen.** (Gewohnheitsrecht nennt man ungeschriebenen Regeln nach dem Motto: „Das haben wir schon immer so gemacht!“)
- Die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Folgen müssen **so genau umschrieben** sein, dass sich Anwendungsbereich und Inhalt des Verbots durch Auslegung ermitteln lassen.
- Vorhandene Verbote können – und müssen – zwar ausgelegt werden. Die Auslegung darf aber nicht über den Wortsinn hinausgehen, d. h. sie dürfen **nicht analog angewendet** werden.
- Das Verbot muss **zur Zeit der fraglichen Tat** gegolten haben. Der Gesetzgeber darf einer Verbotsnorm keine rückwirkende Geltung verschaffen.

Der Bestimmtheitsgrundsatz hat für den Bürger die **positive** Seite, dass er sein Verhalten danach ausrichten und sich darauf verlassen kann, dass sein Tun nicht später doch strafrechtliche Vorwürfe auslöst.

Beispiel: Wer gegen ein Konkurrenzverbot verstößt, das in seinem Arbeitsvertrag festgelegt ist, macht sich eventuell schadensersatzpflichtig, aber nicht strafbar.

Die **negative** Seite für den Gesetzgeber besteht darin, dass der Bestimmtheitsgrundsatz dazu zwingt, konkretes Fehlverhalten genau zu beschreiben. Nun ist es aber schlechterdings unmöglich und auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch nicht gewollt, jedes gemeinschädliche Verhalten strafrechtlich zu erfassen. Das hat zur Folge, dass im Strafrecht allgemein, im Wirtschaftsstrafrecht im Besonderen, der Schutz durch das Strafrecht nur punktuell und bruchstückhaft (fragmentarisch) ist.

Beispiel: Die Existenzvernichtung im Konkurrenzkampf ist straflos, wenn nicht die dafür eingesetzten Mittel ihrerseits illegal sind.

Kapitel 1: Was ist „Wirtschaftsstrafrecht“ und woher weiß man, was verboten und was erlaubt ist?

bb) Formale und verfahrensrechtliche Unterscheidungsmerkmale zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten:

(1) Formal lassen sich Ordnungswidrigkeiten entweder an ihrer Bezeichnung als **Ordnungswidrigkeit** oder an der im Gesetz festgelegten **Rechtsfolge**, nämlich **Geldbuße** erkennen, § 1 OWiG.

Beispiel: § 145 GewO, wonach u.a. ordnungswidrig handelt, wer ohne die gesetzlich vorgeschriebene Reisegewerbekarte ein Reisegewerbe betreibt.

Verfahrensrechtliche Kennzeichen: Der Sachverhalt einer Ordnungswidrigkeit wird durch die zuständige Verwaltungsbehörde ermittelt, die auch die Sanktion in Form eines Bußgeldes durch einen Bußgeldbescheid verhängt. Gerichte werden erst tätig, wenn gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt wird.

(2) Formal kann ein **strafrechtliches Verbot** immer daran erkannt werden, dass als Rechtsfolge ausdrücklich eine **Strafe**, nämlich Geld- oder Freiheitsstrafe angedroht wird.

Beispiel: Nach § 17 UWG wird der Verstoß von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Es handelt sich also nicht um eine Ordnungswidrigkeit, sondern eine echte Straftat.

Im Unterschied zur Ordnungswidrigkeit sind bei der Straftat die Ermittlung des Sachverhalts und die Verhängung der Sanktionen getrennt. Die Aufklärung des Sachverhalts erfolgt durch Polizei oder spezielle Ermittlungsbehörden und Staatsanwaltschaft. Sanktionen dürfen dagegen nur durch das zuständige Gericht verhängt werden.

(3) Häufig ist ein Verhalten im einfachen Fall Ordnungswidrigkeit, im erschwerteren Fall dagegen Straftat.

Beispiel: Nach § 144 GewO ist der Betrieb bestimmter Gewerbe ohne die erforderliche Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit. Nach § 148 GewO wird dasselbe Verhalten bei beharrlicher Wiederholung sogar zur Straftat.

III. Aus dem Vorgenannten wissen wir nun, dass wir Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht nur in Gesetzen suchen müssen. Aber in welchen?

Einen Kodex des Wirtschaftsstrafrechts sucht man vergebens. Es gibt zwar seit 1954 ein als Wirtschaftsstrafgesetz bezeichnetes Gesetzeswerk (WStG), doch werden dort nur Verstöße gegen Vorschriften zur Sicherstellung von Wohnraum etc. und über Preisangaben sanktioniert.

1. Rechtsquellen des Wirtschaftsstrafrechts sind

a) Das **Kernstrafrecht**

Das ist das Strafgesetzbuch (**StGB**). Es beschreibt in seinem Allgemeinen Teil die für alle Straftaten Art. 1 EGStGB gültigen Regeln der Strafbarkeitsvoraussetzungen (§§ 1–37), deren Rechtsfolgen (§§ 38–76 a) und der Strafverfolgungsvoraussetzungen (§§ 77–79 b).

Im Besonderen Teil sind die einzelnen Straftaten genannt, z.B. Betrug, Diebstahl, Raub usw. Das StGB listet die für das gesellschaftliche Zusammenleben wichtigsten, aber doch nur einen Teil aller Straftaten auf.

b) Das **Nebenstrafrecht**

Mannigfache weitere Straftaten findet man sich in Spezialgesetzen, die bestimmte Lebensbereiche im Sachzusammenhang regeln. Man bezeichnet diese – entgegen ihrer tatsächlichen Bedeutung im Rechtsleben – als **strafrechtliche Nebengesetze**. Für das Wirtschaftsstrafrecht besonders bedeutsam sind die **Abgabenordnung**, das **GmbHG**, das **AktienG**, das **PatentG**, das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, **UWG**, und viele mehr wie z.B. LebensmittelG, KriegswaffenkontrollG usw.

2) In den jeweiligen Spezialgesetzen finden sich dann auch – zumeist am Ende – die einschlägigen **Ordnungswidrigkeiten**.

Übersichten / Aufbauschemata / Graphiken

Kennzeichen und Wesen von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Ordnungswidrigkeiten	Straftaten
= Ungehorsam gegenüber gesetzlich bestimmten Verwaltungsvorschriften Ermittlung und Festlegung der Sanktion durch die Verwaltungsbehörde Kennzeichen: Entweder Bezeichnung als Ordnungswidrigkeit oder als Rechtsfolge „ Geldbuße “ angedroht	= echtes Kriminalunrecht Ermittlung durch Polizei und Staatsanwaltschaft, Festlegung der Sanktion nur durch Gericht Kennzeichen: Als Rechtsfolge muss immer „ Strafe “ (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe) angedroht sein

Der strafrechtliche (und ordnungswidrigkeitenrechtliche) Bestimmtheitsgrundsatz



Übungsaufgabe 1: Bestimmtheitsgrundsatz
Was besagt der im Sanktionsrecht geltende Bestimmtheitsgrundsatz?

Übungsaufgabe 2: Sanktionssystem in Deutschland
Was ist der Unterschied zwischen einer Ordnungswidrigkeit und einer Straftat?

<input type="checkbox"/>	Ordnungswidrigkeiten ahnden bloßes Verwaltungsunrecht. Man erkennt sie daran, dass sie als Rechtsfolge Geldbußen und nicht Strafen vorsehen.
<input type="checkbox"/>	Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gibt es keine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit.
<input type="checkbox"/>	Es besteht kein Unterschied. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind dasselbe.

Übungsaufgabe 3: Rechtsquellen des Wirtschaftsstrafrechts	
Wo findet man Strafgesetze?	
<input type="checkbox"/>	Im Ordnungswidrigkeitengesetz und im Strafgesetzbuch.
<input type="checkbox"/>	Nur im Strafgesetzbuch.
<input type="checkbox"/>	Im Strafgesetzbuch und in vielen anderen Nebengesetzen, z.B. GmbHG, AktG, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.

Quintessenz der Lerneinheit

- Das Wirtschaftsstrafrecht ist die Summe der Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten, die an wirtschaftliche Betätigung anknüpfen, unter Vertrauensmissbrauch begangen werden und individual- sowie gemeinschädlich sind.
- Aufgrund des sanktionsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes ist nur solches Verhalten verboten, das auch in gesetzlichen Straf- oder Ordnungswidrigkeitennormen erfasst wird, die zur Tatzeit gelten.
- Rechtsquellen für Wirtschaftsstrafrecht sind das StGB und die jeweils für den fraglichen Lebensbereich einschlägigen Spezialgesetze.